

Die Besonderheit der späten Entwicklung des deutschen Imperialismus hatte die Herausbildung besonders krasser Formen der Rassenlüge zur Folge, mit denen die Imperialisten ihre aggressive Politik ideologisch zu begründen suchten.² Dabei spielte der Antisemitismus, der in Deutschland historische Wurzeln hat, die Hauptrolle, und das im Mittelalter vorherrschend gewesene religiöse Problem des Antisemitismus verschob sich immer mehr zum Rassenproblem. „Den Judenhaß fanden die Nazis vor und steigerten ihn zum allgemeinen Rassenwahnsinn“^{3 4 *}. Bereits im Punkt 4 des NSDAP-Programms von 1920 stellten die Hitler-Faschisten folgende Forderung auf:

„Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist, Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.“

Nachdem die Nazis die politische Macht in Deutschland erlangt hatten, wurde der Antisemitismus zur offiziellen Staatsdoktrin. Eine der ersten Maßnahmen der Naziregierung war der Judenboykott am 1. April 1933. Vor Geschäften, deren Inhaber Juden waren, zogen SA- und SS-Wachen auf, die jeden Käufer, der diese Geschäfte betreten wollte, anpöbelten und ihn aufforderten, in deutschen Geschäften zu kaufen. Vielfach wurden die Namen der Käufer festgestellt und veröffentlicht. Schon durch diese Maßnahme wurde unter den Juden Angst und Schrecken verbreitet, große Teile des deutschen Volkes wurden eingeschüchtert, und der Terror gegen die Juden erreichte seine erste Stufe.

Globke — Verfasser der Nürnberger Gesetze

Die „grundlegende Lösung des Rassenproblems“ im faschistischen Sinne sollten das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) und das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz) vom gleichen Tage — beide unter dem Namen „Nürnberger Gesetze“ unrühmlich in die Geschichte eingegangen — bringen. *Verfasser und Kommentator dieser Gesetze war* — wie auf einer internationalen Pressekonferenz des Ausschusses für Deutsche Einheit durch Prof. Albert Norden dokumentarisch nachgewiesen wurde⁵ — *der damalige Oberregierungsrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern und heutige Staatssekretär des Bonner Bundeskanzleramtes Dr. Hans Globke.*

Globke arbeitete in der von Staatssekretär Dr. Stuckart geleiteten Abt. I, zu deren Tätigkeitsgebiet u. a. die Bearbeitung des Komplexes „Allgemeine Rassenfragen, Judenfragen und Blutschutzgesetz“ gehörte⁶. Auf diesen Gebieten hat der „Fachmann“ Globke bis 1945 an der „juristischen Umsetzung“ des Punktes 4 des NSDAP-Programms gewirkt. Der Geschäftsverteilungsplan von 1939 beispielsweise nennt Globke als Korreferenten für die Sachgebiete „Allgemeine Rassenfragen“, „Stellung der nichtjüdischen Fremdblütigen“, „Blutschutz, Allgemeines“, „Blutschutzgesetz, Einzelnes“. Geschäftsverteilungspläne späterer Jahre zeugen von einem kontinuierlichen Machtzuwachs Globkes.

Ließe selbst diese eindeutige Geschäftsverteilung noch Zweifel daran aufkommen, ob Globke auch wirklich der Verfasser der Nürnberger Rassengesetze war, so werden diese Zweifel durch einige Dokumente aus Globkes Personalakte beseitigt. Am 25. April 1938 schrieb der — in Nürnberg als Kriegsverbrecher gehenkte — Reichsinnenminister Frick an den — im Spandauer Kriegsverbrechereingangsgefängnis einsitzenden — „Stellvertreter des

Führers“, Rudolf Heß, unter dem Betreff „Beamtenbeförderungen im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern“ folgenden Brief:

„In meinem Ministerium stehen drei Stellen für Ministerialräte zur Verfügung. Ich beabsichtige, dem Führer und Reichskanzler vorzuschlagen, die Oberregierungsräte Ritter von Lex⁶, Krüg von Nidda und Dr. Globke zu Ministerialräten zu befördern...“

Oberregierungsrat Dr. Globke gehört unzweifelhaft zu den befähigsten und tüchtigsten Beamten meines Ministeriums. In ganz hervorragendem Maße ist er an dem Zustandekommen der nachstehend genannten Gesetze beteiligt gewesen:

- a) des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146),
- b) des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. 10. 1935 (RGBl. I S. 1246),
- c) des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1146),
- d) des Gesetzes zur Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938 (RGBl. I S. 9).⁷

Damit steht die Verfasserschaft Globkes an zwei der entscheidenden antisemitischen Gesetze fest. Aber auch hinsichtlich des sog. Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 gibt es keinen Zweifel daran, daß Globke bei der Ausarbeitung ganz maßgeblich mitgewirkt hat: In allen wichtigen Rezensionen seines nach Inkrafttreten der Rassengesetze eilfertig mit seinem Chef Stuckart gemeinsam verfaßten Kommentars wird Globke nämlich als Verfasser dieser Gesetze und als der dafür zuständige Beamte im Reichsinnenministerium herausgestellt. So werden z. B. in der im Organ der Fachgruppe Verwaltungsjuristen des „Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen“, „Deutsche Verwaltung“ (1936, Nr. 3, S. 102), veröffentlichten Besprechung die Kommentatoren Stuckart und Globke als „Sachbearbeiter der Materie“ im Innenministerium bezeichnet. Noch eindeutiger heißt es im „Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern“ (1936, Nr. 11, Sp. 316 e):

„Ihm (dem Kommentar Stuckart/Globke — d. Verf.) kommt schon deswegen besondere Bedeutung zu, weil die beiden Verfasser am Zustandekommen der Rassengesetzgebung amtlich beteiligt waren und daher zu ihrer Auslegung in erster Linie berufen sind.“^{*}

Die „legale“ Ausrottung der Juden

Das Ziel der Nürnberger Rassengesetze war klar: die „Endlösung der Judenfrage“. Globke versucht, dies in der Einführung zu seinem Kommentar zu begründen:

„Da das Judentum seinem Blute und innersten Wesen nach dem Deutschtum fremd ist, sind Spannungen zwischen beiden Völkern die notwendige Folge,... bewirkte die Blutmischung, zwischen Juden und Deutschen ... eine Übertragung der Spannungen auch in den Mischling und gefährdete zugleich die Reinheit des deutschen Blutes und die Instinktsicherheit des Volkes ...“

Die beiden Nürnberger Gesetze mit ihren Ausführungsbestimmungen enthalten die grundlegende Lösung dieses Rassenproblems. Sie bringen die blutmäßig bedingte klare Scheidung zwischen Deutschtum und Judentum und schaffen dadurch die gesetz-

² vgl. hierzu Heymann, *Marxismus und Rassenfrage*, Berlin 1948, S. 28 ff.

³ Heymann, a. a. O. S. 43.

⁴ Die Rede Albert Nordens ist im „Neuen Deutschland“ vom 29. Juli 1960 veröffentlicht.

⁵ Als Quelle seien hier nur genannt: *Handbuch über den Preußischen Staat*, Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium für das Jahr 1935, S. 49, und *Preußisches Staatshandbuch für das Jahr 1939*, S. 15.

⁶ Ritter von Lex war bis vor kurzem Staatssekretär im Bundesinnenministerium. Er ist aus dem Verbotsprozeß gegen die KPD unrühmlich bekannt.

⁷ Die Totokopie dieses Briefes ist in der Dokumentation „Globke um? die Ausrottung der Juden“, herausgegeben vom Ausschuß für Deutsche Einheit, Berlin 1960 (2. Aufl.), S. 10/11* veröffentlicht.